jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0081

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

22/02 Zivilprozessordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §8 Abs1;
GGG 1984 §9 Abs1;
GGG 1984 §9 Abs2;
ZPO §68 Abs1;
ZPO §68 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/16/0056 E 30. Juni 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Nur die Entziehung der Verfahrenshilfe bewirkt die rückwirkende Beseitigung der Begünstigungen (ex tunc ab der Bewilligung). Hingegen bewirkt das Erlöschen der Verfahrenshilfe den Fortfall der Begünstigung vom Zeitpunkt des Erlöschens an (ex nunc).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160081.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at